



BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN, FAMILIEN, JUGEND
Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. August 2018

GZ: BKA-353.130/0046-IV/10/2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2018 unter der **Nr. 984/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Zahlung von Förderungen an den Österreichischen Pennäler Ring (ÖPR) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6, 11 und 12 sowie 14:

- *Wie beurteilen Sie im Lichte des Bundesjugendförderungsgesetzes den Umstand, dass für die meisten Mitgliedsbünde des ÖPR die Mensur nach den Bestimmungen der Linzer Paukordnung verpflichtend ist, d.h., dass Jugendliche dem Risiko von teilweise schwerer Körperverletzung ausgesetzt werden?*
- *Ist die Verpflichtung zur Mensur nach den Bestimmungen der Linzer Pauk- und Ehrenordnung nicht ein Widerspruch zu den Förderungsbestimmungen des Bundesjugendförderungsgesetzes?*
- *Hätten daher die Förderungen der letzten Jahre nach dem Bundesjugendförderungsgesetz gar nicht ausbezahlt werden dürfen?*
- *Wieso entspricht eine Verpflichtung auf die antisemitischen Bestimmungen des Waidhofner Abkommens, wie sie in der Linzer Paukordnung enthalten ist, den Kriterien für eine Förderungswürdigkeit?*
- *Im Gegensatz zum Zitat aus den Statuten des ÖPR in der Anfragebeantwortung 263/AB ist inzwischen allgemein bekannt, dass es bei Mitgliedern des ÖPR antisemitische Liederbuchtexte gab und die oben erwähnte antisemitische "Linzer Paukordnung" nach wie vor in etlichen Mitgliedsorganisationen gilt. Werden die-*

se Tatsachen in Hinblick auf die ihr obliegende Vollziehung des Bundesjugendförderungsgesetzes und der „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit“ von der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend als unwahr bezeichnet oder ignoriert?

- *Falls nicht (zu Frage 11) weshalb wird keine Rückforderung der Förderungen der letzten Jahre für den ÖPR gem. § 8 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit" geltend gemacht?*
- *Falls ja (zu Frage 13), wie steht die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend im Lichte der bekanntgewordenen rassistischen und antisemitischen Tendenzen in Mitgliedsorganisationen des ÖPR diesem Förderungsantrag gegenüber?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 2013 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), worauf sich die Fragen jedoch ausschließlich beziehen.

Zu Frage 4:

- *Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Förderbestimmungen des Bundesjugendförderungsgesetzes?*

Gemäß § 8 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit gemäß § 8 Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) i.d.g.F. ist der Förderungsnehmer verpflichtet die Förderung, über Aufforderung der fördernden Stelle, sofort rückzuerstatten.

Zu Frage 5:

- *In welcher Höhe müssen Fördergelder des ÖPR zurückgezahlt werden, wenn ein Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen des Bundesjugendförderungsgesetzes festgestellt wird?*

Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Förderbestimmungen des B-JFG wird unter Beiziehung der Finanzprokuratur die weitere Vorgangsweise beraten.

Zu Frage 7:

- *Weshalb wurde der ÖPR gefördert, obwohl in etlichen Mitgliedsorganisationen in Widerspruch zu § 5 Abs. 10 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit" keine Frauen aufgenommen werden?*

Bei dieser Frage hat der ÖPR meinem Ressort auf Anfrage mitgeteilt, dass der ÖPR Frauen zulässt.

Der ÖPR hat im letzten verpflichtenden Basisförderungsabrechnungsbericht 2017 für die außerschulische Jugendarbeit gemäß B-JFG vom 20. Februar 2018 angegeben, dass 43,48 % der Mitglieder weiblich und 56,52 % der Mitglieder männlich sowie 29,92 % der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen weiblich und 70,08 % der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen männlich sind.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Wenn § 3 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes und die "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit" die Basis für die Zuerkennung von Förderungen sind, wie wird beurteilt, ob Förderungswürdigkeit vorliegt?*
- *Entspricht das alleinige Abstellen auf eigene Angaben des Förderungswerbers den zugrundeliegenden Vorschriften des Bundesjugendförderungsgesetzes, den „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugend-arbeit" und dem AVG sowie allenfalls weiterer anzuwendender Verfahrensvorschriften?*
- *Falls nicht (zu Frage 9), welche weiteren Ermittlungen zur Förderungswürdigkeit des ÖPR wurden angestellt, und welche davon sind aktenkundig?*

Die Förderung für die Jugendorganisationen ist keine Ermessenssache, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, der nur dann nicht nachgekommen werden darf, wenn die entsprechende Beweislage hinsichtlich nicht erfüllter Förderungsbedingungen durch eine Organisation vorliegt.

Der ÖPR erfüllt, wie auch jede andere Bundesjugendorganisation, welche Basisförderung bezieht, gemäß eigener Angaben sowie gemäß den Vereinsstatuten alle notwendigen und gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen, die für den Bezug einer Förderung notwendig sind. Der ÖPR bekennt sich zu allen Grundsätzen der Jugendarbeit gemäß § 3 des B-JFG.

Die Österreichische Bundes-Jugendvertretung (B-JV) hat in ihrer Stellungnahme zu dieser Causa am 8. Februar 2018 dem ho. Ressort mitgeteilt: *„Laut unserem derzeitigen Wissensstand erfüllt der ÖPR weiterhin alle Kriterien der Mitgliedschaft in der BJV.“*

Der geschäftsführende Verein der B-JV (Verein Österreichische Kinder- und Jugendvertretung - ÖJV), in dem die parteipolitischen und verbandlichen Jugendorganisationen, damit auch der ÖPR, Mitglied sind, hat in seinen Statuten geregelt – ich zitiere: *„ ... Der Verein tritt allen militaristischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.“* und legen gemäß § 4 Z 2 der ÖJV-Statuten – ich zitiere: *„Bekanntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates“* ab.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Jugendorganisationen wird von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit jeher immer nach den gesetzlichen Vorgaben der dafür zuständigen Gesetze und Richtlinien exakt, genau, richtig und nach bestem Wissen und Möglichkeiten durchgeführt. Die Förderanträge werden, um jegliche „parteilpolitische“ Einmischung der jeweiligen Ministerin/des jeweiligen Ministers hintan zu halten, von meiner Fachabteilung auf Plausibilität, Möglichkeit der Durchführung bzw. ob die Förderung gegen ein Gesetz oder gegen die „guten Sitten“ verstößt, geprüft und dann mir zur Unterschrift vorgelegt. Ich habe nicht vor – wie auch meine Vorgängerinnen/meine Vorgänger – irgendeine Jugendorganisation in eine bestimmte Richtung zu drängen oder anders zu behandeln, sofern der Verein alle Gesetze und Richtlinien erfüllt.

Zu Frage 13:

- *In welcher Höhe wurde vom ÖPR für das Jahr 2018 eine Förderung beantragt?*
- € 14.534,60 für die Basisförderung 2018
 - € 9.000,00 für den Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2018 und
 - € 14.534,60 für Projektförderung (Zentralarchiv des ÖPR, Mitgliederzeitung Junges Leben 2018).

Mit besten Grüßen

Dr. Juliane Bogner-Strauß

